

**Haushaltssatzung
der Ortsgemeinde Briedel
für das Haushaltsjahr 2016
vom 20.07.2016**

Der Gemeinderat hat aufgrund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 472), am 19.05.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	990.846 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.253.503 EUR
der Jahresfehlbetrag auf	- 262.657 EUR

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	969.055 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	1.171.095 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	- 202.040 EUR

die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0 EUR

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	47.380 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	138.200 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 90.820 EUR

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	322.542 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	29.682 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	292.860 EUR

der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	1.338.977 EUR
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	1.338.977 EUR

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für:

zinslose Kredite auf	0 EUR
verzinsten Kredite auf	90.820 EUR
zusammen auf	90.820 EUR

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

– Grundsteuer A auf	300 v. H.
– Grundsteuer B auf	375 v. H.
– Gewerbesteuer auf	365 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

– für den ersten Hund	100,00 EUR
– für den zweiten Hund	200,00 EUR
– für jeden weiteren Hund	300,00 EUR
– für den ersten gefährlichen Hund	600,00 EUR
– für den zweiten gefährlichen Hund	750,00 EUR
– für jeden weiteren gefährlichen Hund	900,00 EUR

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBL. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 472) werden festgesetzt:

- Fremdenverkehrsbeitrag (§§ 1, 2 und 12 Abs. 1 KAG)	160 v. H.
- Beitrag für Moselfähre	600 v. H.

§ 6 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von **1.500 EUR** sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2014 beträgt voraussichtlich 7.283.125,58 EUR. Der voraussichtliche Stand zum 31.12.2015 beträgt 7.088.126,58 EUR und zum 31.12.2016 6.825.469,58 EUR.

Briedel, den 20.07.2016
Ortsgemeinde Briedel

Karl-Otto Gippert
Ortsbürgermeister